



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 7 A 482/17 MD

Rechtsanwälte

10. Sept. 2021

Kelloglu
Rauls-Ndiaye

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kelloglu und Rauls-Ndiaye,
Goseriede 5, 30159 Hannover
(- 00475-16 -)

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
(- 6041327-163 -)

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. September 2021 durch den Richter am Verwaltungsgericht Waldmann als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziff. 1. und 3. bis 6. ihres Bescheides vom 24.5.2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger, nach seinen Angaben armenisch-kurdischer Volkszugehörigkeit und islamischer Religionszugehörigkeit, 1993 in Bingöl geboren und ledig. Der Kläger betreibt ein Asylverfahren.

Der Kläger stellte am 8.7.2015 einen Asylantrag. In dem am 8.7.2015 durchgeführten Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens und in der dann am 4.10.2016 durchgeführten Anhörung gemäß § 25 AsylG gab der Kläger im wesentlichen an:

Er habe in der Türkei einen Personalausweis besessen, den er aber der Heimat bei einem Freund zurückgelassen habe. Zuletzt sei er in Bingöl wohnhaft gewesen und habe dort auch bis zu seiner Ausreise gelebt. Mitte Juni letzten Jahres sei er ausgereist und ebenfalls Mitte Juni nach Deutschland eingereist. Er sei in einem LKW mitgefahren, die Reise habe vier Tage gedauert. Seine Eltern lebten noch in der Türkei in Bingöl unter der von ihm angegebenen Adresse. Außerdem lebten dort noch ein Bruder und eine Schwester.

Zu seiner Ausbildung gab der Kläger an: Er habe nach dem Schulbesuch in Tunceli ein Studium der Bautechnik aufgenommen, dieses aber im Jahre 2014 noch im 1. Semester abgebrochen. Wehrdienst habe er noch nicht geleistet. Weil er Student gewesen sei, habe er noch kein Schreiben bekommen.

Die Türkei habe er im Juni 2015 verlassen. Grund dafür sei gewesen, dass sein Leben nicht sicher gewesen sei und er Angst gehabt habe, ins Gefängnis zu kommen und umgebracht zu werden. Dies finde seinen Grund darin, dass er zusammen mit anderen eines Tages einem Dorfschützer gefolgt sei. Sie hätten sein Haus gestürmt und seine Waffen und die Liste der Dorfschützer geraubt. Die Liste hätten sie der Partei - der HDP - übergeben. Den Dorfschützer hätten sie deswegen überfallen, weil er die Menschen unterdrückt, die Alten schikaniert und Leute denunziert habe. Niemand habe ihn - den Kläger - entsprechend beauftragt, er habe das von sich aus mit den zwei Freunden getan.

Er sei seit 2002 oder 2003, jedenfalls seit seinem 18. Lebensjahr, Mitglied der HDP, allerdings nicht offiziell. Vorgeschlagen habe ihn seine Familie, sein Onkel väterlicherseits habe für ihn gebürgt. Einen Mitgliedsausweis besitze aber nicht, er habe auch keinen Parteibeitrag bezahlt.

Nach seiner Ausreise solle es ein Strafverfahren gegen ihn gegeben haben. Sodann sei man zu ihm nach Hause gekommen und habe nach ihm gefragt. Er habe auch mit Steinen auf Polizisten geworfen, weil diese mit Panzern gekommen seien und in die Luft geschossen hätten. Das sei am 6./7.10.2014 in Bingöl gewiesen.

Für den Fall der Rückkehr befürchte er, dass der Staat oder der Dorfschützer ihn umbringen werde. Sie würden ihn umbringen, in die Ecke werfen, ihm eine Waffe in die Hand legen und sagen, er sei ein Terrorist. Einer der Freunde, die an dem Überfall beteiligt gewesen seien, sei verhaftet worden, von dem anderen höre man nichts mehr. Er vermute, dass letzterer in die Berge gegangen sei.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 24.5.2017 lehnte die Beklagte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab, desgleichen den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Der subsidiäre Schutzstatus wurde dem Kläger nicht zuerkannt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Der Kläger wurde fristgebunden unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Wegen der Begründung wird auf den streitgegenständlichen Bescheid verwiesen.

Am 7.6.2017 hat der Kläger Klage erhoben. Zu deren Begründung trägt er im wesentlichen vor:

Er habe die Türkei vorverfolgt verlassen. Bei einem Angriff der PKK am 22.10.2016 in der Heimatstadt des Klägers auf die türkische Polizei sei ein Polizist getötet worden. Nach dieser Tat habe die Polizei die Wohnung der Eltern in Genc gestürmt und verwüstet. In einem Telefonat mit seinem Vater am 2.10.2017 habe jener sehr zurückhaltend bestätigt, dass die Polizei bei der Hausdurchsuchung nach dem Aufenthaltsort des Klägers gefragt habe. Sodann sei der 22-jährige Bruder des Klägers in die Polizeiwache gebracht worden und drei Tage im Polizeigewahrsam verblieben. Man habe ihn dabei mehrmals geschlagen und nach dem Aufenthaltsort des Bruders befragt. Auch in der Folgezeit sollen mehrere Nachfragen zu dem Kläger erfolgt seien. Der Vorfall zeige, dass die türkischen Sicherheitskräfte ein Verfolgungsinteresse an dem Kläger hätten. Deshalb habe er bei einer Rückkehr mit konkreter Wahrscheinlichkeit mit einer Festnahme und mit Misshandlung zu rechnen.

Mit Schreiben vom 17.1.2020 trägt der Kläger zudem vor, er gehöre zu den Betroffenen, deren Akten im Rahmen der Festnahme des Vertrauensanwalt in die Hände des

türkischen Geheimdienstes gelangt seien. Allein dieser Umstand reiche aus, um von einer konkreten Gefährdung seiner Person auszugehen.

Die Recherchen, die in Verfahren türkischer Staatsangehöriger über das Auswärtige Amt eingeholt worden seien, hätten gegen türkisches Recht verstoßen. Im Nachhinein habe sich ergeben, dass eine Vielzahl von Personen durch diese Recherchen in Gefahr gebracht worden sei. Wenn nach der Berichterstattung davon ausgegangen werden müsse, dass mehr als 4.000 Personen betroffen seien, dann müsse im vorliegenden Fall unterstellt werden, dass auch der Kläger zu den Betroffenen gehöre.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24.5.2017 hinsichtlich der Ziffern 1. und 3. bis 6. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten,

1. dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
2. dem Kläger hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
3. hilfsweise das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach am 6.11.2018 durch den damals zuständigen Einzelrichter durchgeführter mündlicher Verhandlung und Vertagung der Sache erließ das Gericht am 25.3.2019 einen Beweisbeschluss; wegen der Einzelheiten und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Beweisbeschluss (Bl. 77-78 der Gerichtsakte) und die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4.12.2019 (Bl. 89-90 der Gerichtsakte) verwiesen. Zudem erging am 28.9.2020 nach Fortsetzung der mündlichen Verhandlung ein weiterer Beweisbeschluss; wegen der Einzelheiten dieses Beweisbeschlusses und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Beweisbeschluss (B. 146-147 der Gerichtsakte) sowie die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 3.11.2020 (Bl. 157-157 R der Gerichtsakte) und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 27.4.2021 (Bl. 164-173 der Gerichtsakte) verwiesen.

Wegen der näheren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges

Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; die ablehnende Entscheidung im Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; Auch die Abschiebungsandrohung sowie die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sind rechtswidrig und daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3 c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3 b Abs. 2 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen

in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris, Rn. 19, 32)

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Hiervon ausgehend ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Aus dem Gesamtbild, welches das Gericht aus den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes, dem persönlichen Eindruck des Klägers in der mündlichen Verhandlung sowie der Würdigung der eingereichten Dokumente und der im Wege der Beweiserhebung erhaltenen Auskünfte gewonnen hat, ist das Gericht zu der nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderlichen Überzeugung gelangt, dass dem Kläger bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine individuelle staatliche Verfolgung wegen einer Zurechnung zur PKK droht.

Zwar kann aus dem Akt einer Strafverfolgung allein nicht darauf geschlossen werden, dass eine Verfolgung im Sinne des Flüchtlingsrechts vorliegt. Nach obergerichtlicher Rechtsprechung ist bei staatlichen Maßnahmen, die allein dem grundsätzlich legitimen staatlichen Rechtsgüterschutz, etwa im Bereich der Terrorismusbekämpfung, dienen oder die nicht über das hinausgehen, was auch bei der Ahndung sonstiger krimineller Taten ohne politischen Bezug regelmäßig angewandt wird, nicht von politischer Verfolgung auszugehen. Auch eine danach nicht asylerbliche Strafverfolgung kann jedoch in politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene eine härtere als die sonst übliche Behandlung erleidet (sog. Politmalus) (OVG Lüneburg, Urteil vom 31.5.2016 - 11 LB 53/15, juris, Rn. 36 ff., VG Augsburg, Urteil vom 13.2.2020 - Au 6 K 18.31746, juris, Rn. 40 ff.).

Eine solche asylrechtlich relevante Rückkehrgefährdung ist insbesondere bei Personen anzunehmen, die in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten sind, weil sie dort als tatsächliche oder lediglich potentielle Unterstützer der PKK oder anderer terroristischer (oder ggf. als terroristisch eingestufte) Organisationen angesehen werden. Es kann trotz gesetzgeberischer Maßnahmen und einiger Verbesserungen ("Null-Toleranz-Politik" gegen Folter und Misshandlungen gem. Art. 94 ff. des tStGB) derzeit noch nicht mit der gebotenen Verlässlichkeit davon ausgegangen werden, dass gegen tatsächlich oder vermeintliche Unterstützer der PKK nur mit rechtsstaatlichen Mitteln vorgegangen wird. Auch dem Auswärtigen Amt zufolge wird immer noch über Misshandlungen im Rahmen der Anti-Terroreinsätze gegen die PKK im Südosten des Landes berichtet (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei vom 24.8.2020, S. 6, 10, 21 - im Folgenden: Lagebericht; OVG Lüneburg, Urteil vom 31.5.2016 - 11 LB 53/15, juris, Rn. 36 ff., VG Augsburg, Urteil vom 13.2.2020 - Au 6 K 18.31746, juris, Rn. 40 ff.).

Dem Kläger droht bei einer Rückkehr in die Türkei eine Strafverfolgung wegen des Verdachts auf Mitgliedschaft in und Unterstützung der PKK und damit ein Politmalus.

Der Kläger hat glaubhaft dargelegt, dass er seit 2002 oder 2003 (seit seinem 18. Lebensjahr) die HDP durch verschiedene Aktivitäten unterstützt hat (der Kläger spricht insoweit zwar von Mitgliedschaft, er habe aber keinen Ausweis besessen und keinen Beitrag bezahlt). Am 6./7.10.2014 habe er in Bingöl mit Steinen auf Polizisten geworfen, weil diese mit Panzern gekommen seien und in die Luft geschossen hätten. 2015 sei er zusammen mit anderen in das Haus eines unbeliebten Dorfschützers eingedrungen, wobei sie seine Waffen und die Liste der Dorfschützer weggenommen hätten. Die Waffen hätten sie mitgenommen, damit der Dorfschützer mit ihnen nicht mehr die Bevölkerung bedrohen könne. Einen (namentlich bezeichneten) Freund, der dabei gewesen sei, haben man verhaftet, ein anderer habe - wie er - flüchten können.

Das Gericht hat angesichts der durchgängigen Schilderung des Sachverhaltes durch den Kläger sowohl in der Anhörung beim Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung keine Zweifel, dass sich diese Vorgänge so zugetragen haben. Die Schilderungen sind zwar insgesamt recht knapp gehalten, dies entspricht aber nach dem Eindruck des Gerichtes in der mündlichen Verhandlung der Persönlichkeit des Klägers, der kein „Mann der vielen Worte“ zu sein scheint.

Der Kläger erweckte in der mündlichen Verhandlung bei Gericht jedenfalls den klaren Eindruck, über tatsächlich Erlebtes zu berichten. Insgesamt ergibt sich eine schlüssige und stimmige Darstellung der Verfolgungs- und Fluchtgeschichte, so dass das Gericht im Ergebnis keine Zweifel am Wahrheitsgehalt der Schilderungen des Klägers hat.

Eine zusätzliche Gefährdung ergibt sich nach Auffassung des Gerichtes noch aus folgendem Umstand: Es spricht vieles dafür, dass in dem vorliegenden Einzelfall die im Zuge der Beweiserhebung gestellte Anfrage an das Auswärtige Amt aufgrund der Verhaftung eines „Vertrauensanwaltes“ - andere Bezeichnung: Kooperationsanwalt - der deutschen Botschaft den türkischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden ist (vgl. insoweit den vom Kläger in das gerichtliche Verfahren eingeführten Hinweis des Auswärtigen Amtes vom 30.1.2020 in einem anderen Gerichtsverfahren, der allerdings aufgrund der Anfrage des Gerichtes vom 25/26.3.2019 vorliegend ebenfalls einschlägig ist). Eine derartige Anfrage führt für sich genommen zwar nicht zwangsläufig zu einer Rückkehrgefährdung, insbesondere wenn sich aus den beim Vertrauensanwalt beschlagnahmten Unterlagen nur Sachverhalte ergeben, die den türkischen Behörden bereits vor deren Auswertung aus anderen Zusammenhängen bekannt waren. Im vorliegenden Fall besteht allerdings die Besonderheit, dass sich der Kläger selbst bezichtigt, noch nicht abgeurteilte Straftaten von einigem Gewicht gegen Angehörige der türkischen Sicherheitsbehörden (Dorfschützer und Polizisten) begangen zu haben. Die Anfrage an das Auswärtige Amt wiederum enthält - der Ankündigung des Vorberichterstatters in der öffentlichen Sitzung vom 6.11.2018 entsprechend - genaue

persönliche Angaben zu den Eltern des Klägers (Namen und aktuelle und frühere Wohnanschrift), die somit auch eine Identifizierung des Klägers ohne Schwierigkeiten ermöglichen. Auch wenn das Auswärtige Amt, wie es in seiner Antwort vom 3.11.2020 darstellt, den vom Kläger vorgetragene Verfolgungsgrund selbst nicht mitgeteilt hat, ergibt sich aus der Anfrage im Zusammenhang mit der nun zumindest leicht möglichen Identifizierung des Klägers und des dadurch möglichen Abgleichs mit in seinem räumlichen Umfeld begangenen „offenen“ Straftaten durchaus die realistische Gefahr einer Zuordnung des Klägers zu den von ihm geschilderten und auch in der Türkei strafrechtlich relevanten Handlungen nach seiner Rückkehr. Nach der vom Gericht eingeholten Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 27.4.2021 ist bei belastenden Informationen zu betroffenen Personen in den Akten des Kooperationsanwaltes - wie sie vorliegend nicht ausgeschlossen werden können - von einem klaren Risiko einer Strafverfolgung auszugehen. Jedenfalls verhält sich dies dann so, wenn sich die belastenden Ereignisse tatsächlich zugetragen haben. Auch selbstbelastende Angaben des Betroffenen würden von türkischen Behörden demnach in diesen Fällen ernst genommen. Zum Teil wird auch davon ausgegangen, dass in allen Strafverfahren im Zusammenhang mit der PKK vieles dafür spricht, dass sich die Verfolgungsbehörden nicht immer in vollem Umfang an das Gesetz halten, was die Gefahr für den Kläger hier weiter erhöhen würde.

Dem Kläger steht auch keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung. Denn im Falle der durch den türkischen Staat angenommenen Unterstützung der Terrororganisation PKK ist stets von einem nicht nur regionalen, sondern vielmehr einem landesweiten staatlichen Ergreifungsinteresse auszugehen.

Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5. des angefochtenen Bescheids ist aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 AsylG wegen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht mehr vorliegen.

Auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ist rechtswidrig und aufzuheben, denn das Einreise- und Aufenthaltsverbot setzt eine Abschiebung voraus, die bei Vorliegen eines Abschiebungsverbots jedoch ausgeschlossen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden aufgrund der Regelung des § 83 b AsylG allerdings nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Waldmann

Beglaubigt
Magdeburg, 10.11.2021
(elektronisch signiert)
Schomschor, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle